Amtsblatt

der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. Jahrgang 2017, Ausgabe Nr. 3

Hamm, den 29.12.2017

Inhalt

Nr. 1: HinduKuStO NRW	S. 1
Nr. 2: HinduKuStBeschl2018NRW	S. 8
Nr. 3: Gemeinsamer Beschluss zur HinduKuStO NRW und HinduKuBeschl2018NRW	S. 10
Nr. Klarstellung zum Gemeinsamen Beschluss gem. Nr. 10	S. 11
Nr. 5: Anerkennung durch die staatlichen Stellen	S. 12
Nr. 6: Erklärung des Obersten Priesters	S. 12

Nr. 1 Kirchensteuerordnung der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, für die Erhebung der Kultussteuer im Land NRW vom 29.12.2017

Der Oberste Priester hat dem Obersten Priesterrat gem. Art. 14 Abs. 7 der Verfassung der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, den Entwurf der nachfolgenden Kirchensteuerordnung der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland unterbreitet. Der Oberste Priesterrat der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland ist gemäß Artikel 16 Abs. 2 lit. a), b) der Verfassung der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere für Erlass von Gesetz und Erhebung von Kirchensteuern oder des Kultusgeldes zuständig.

Gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV, § 15 i. V. m. § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz/ KiStG) vom 22.04.1974 (GV.NRW.1975, 438) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV.NRW.S. 251) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Obersten Priesterrat der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland die nachfolgende

"Kirchensteuerordnung der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R., für die Erhebung der Kultussteuer im Land Nordrhein-Westfalen" ("HinduKuStO NRW"):

I. Besteuerungsrecht

§ 1 Landeskirchensteuer

Die Hinduistische Gemeinde Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erhebt im Land Nordrhein-Westfalen die Kirchensteuer (nachfolgend auch als "Kultussteuer" bezeichnet) als Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer nach Maßgabe des staatlichen Kirchensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Kirchensteuerordnung für die Erhebung der Kultussteuer im Land NRW.

§ 2 Umfang des Besteuerungsrechtes

Die Kultussteuer wird erhoben zur Deckung des Finanzbedarfs der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, deren Gemeinden und Mitgliedsvereine sowie der kirchlichen Bauwerke (Tempel) und Einrichtungen sowie zur Erfüllung der der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland satzungsmäßig (durch ihre Verfassung) obliegenden Aufgaben sowie zur Deckung der Ausgaben für den Finanzausgleich. Darüber hinaus dient die Erhebung der Kultussteuer der Befriedigung der körperschaftlichen Bedürfnisse der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, soweit sonstige Einnahmen und Leistungen Dritter nicht ausreichen.

§ 3 Die zur Erhebung kommende Kirchensteuerart

Die Hinduistische Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R erhebt die Kultussteuer

- a. als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer sowie als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Kultussteuer vom Einkommen),
- b. als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen (Kultussteuer vom Grundbesitz),
- c. als allgemeines Kultusgeld,
- d. als besonderes Kultussteuergeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner nicht kirchensteuerpflichtig ist.

§ 4 Höhe der Kultussteuer

- Der Oberste Priester legt per Beschluss, der der Zustimmung des Obersten Priesterrates bedarf, den Hebesatz für die Berechnung der Kultussteuer vom Einkommen sowie die Höhe des allgemeinen oder besonderen Kirchgeldes (nachfolgend auch als "Kultusgeld" bezeichnet) fest.
- 2. Über die Erhebung und die Höhe der Kultussteuer vom Grundbesitz (§ 3 lit. b) dieser Kirchensteuerordnung) entscheidet der Oberster Priesterrat per Beschluss. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Obersten Priesters.

- Die Beschlüsse gem. vorstehenden Abs. 1 und 2 können auch als ein gemeinsamer Beschluss des Obersten Priesters und des Obersten Priesterrates ergehen. Die Beschlüsse bedürfen ihrer Wirksamkeit der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland.
- 4. Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein neuer anerkannter Kultussteuerbeschluss nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kultussteuerbeschluss weiter, bis ein neuer Kultussteuerbeschluss in Kraft getreten ist.

II. Persönliche Steuerpflicht

§ 5 Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Aufnahme in die Hinduistische Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R., und auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung (AO) in dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland folgt.

§ 6 Ende der Steuerpflicht; anteilige Kultussteuerpflicht

- 1. Die Steuerpflicht endet:
- a. durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Sterbemonats,
- b. durch Aufhebung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
- c. bei einem nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften erklärten Austritt aus der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R. mit Ablauf des Kalendermonats der Austrittserklärung.
- 2. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergeben würde. Dies gilt vorbehaltlich des Satzes 3 jedoch nicht, wenn mit dem Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht während des Kalenderjahres gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn in den Fällen des § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die

während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte einbezogen worden sind. Soweit Kultussteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten wird, ist entscheidend, ob der Gläubiger der Kapitalerträge im Zeitpunkt der Abzugsverpflichtung kirchensteuerpflichtig ist; eine Zwölftelung findet nicht statt.

§ 7 Kultussteuer bei mehrfachem Wohnsitz

- 1. Bei mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Gemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen entsteht der Steueranspruch nur einmal.
- 2. Bei mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern, in denen die Hinduistische Gemeinde in Deutschland die Kultussteuer erhebt, wird die Kultussteuer nur einmal erhoben und zwar nach Maßgabe der Vorschriften, die in dem Land gelten, in dem Gebiet das Finanzamt liegt, das für die Veranlagung des steuerpflichtigen zur Einkommensteuer zuständig ist oder im Falle einer Einkommensteuerveranlagung zuständig wäre. Hat der Steuerpflichtige einen Wohnsitz in einem Bundesland, in dem die Hinduistische Gemeinde keine Kultussteuer erhebt und in dem Land NRW, so gelten für den Steuerpflichtigen die Vorschriften dieser Kirchensteuerordnung. Wird in dem anderen Bundesland eine niedrigere Steuer erhoben, wird die Differenz an den Steuerpflichtigen erstattet.

§ 8 Anwendung der für die Steuern geltenden Vorschriften

- Auf die in § 3 bezeichnete Kultussteuerart finden staatliche Vorschriften für die Einkommensteuer, die Lohn- und die Kapitalertragssteuer sowie die Grundsteuer, insbesondere die Vorschriften über das jeweilige Abzugsverfahren, entsprechend Anwendung.
- 2. Zur Berechnung der Kultussteuer vom Einkommen nach §3 Abs. 1 lit. a) sind die Einkommensteuer, die Lohn- und die Kapitalertragssteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung (EStG) zu ermitteln. Für das besondere Kultusgeld nach § 3 Abs. 1 lit. d) ist die Bemessungsgrundlage das zu versteuernde Einkommen, das nach vorstehendem S. 1 zu bestimmen ist.
- 3. Jede Änderung des Steuermaßstabes, z. B. in Folge von Rechtsmittelentscheidungen oder Berichtigung, hat eine entsprechende Änderung der Kultussteuer zur Folge.

§ 9 Steuerpflicht bei konfessionsverschiedenen bzw. religionsverschiedenen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften

- 1. Gehören Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26, 26 b) des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedene Steuern gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 KiStG erhebenden Kirchen- oder Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe- bzw. Lebenspartnerschaften) so wird gem. § 6 KiStG Kultussteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (§§ 26, 26b EStG) und Lohnsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a KiStG) in folgender Weise erhoben:
 - a. wenn die Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
 - b. wenn eine Person oder beide Personen Lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer. Die beiden Personen haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kultussteuer bei jeder Person auch für die andere einzubehalten.
- 2. Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten einzeln (§§ 26, 26a EStG) veranlagt, so wird die Kultussteuer vom Einkommen von jeder Person nach ihrer Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.
- 3. § 51a Abs. 2 c EStG gilt entsprechend.
- 4. Eine Kultussteuer auf Einkommen nach § 3 a) wird auf ein besonderes Kirchgeld angerechnet. Die Anrechnung findet nicht statt für die Kultussteuer, die als Zuschlag zu nach dem Tarif des § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelter Einkommensteuer erhoben wird. Auf ein besonderes Kultusgeld sind auch die Beiträge anzurechnen, die der nicht kirchensteuerpflichtige Ehegatte oder Lebenspartner als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, die keine Kirchensteuern erhebt, entrichtet hat.

§ 10 Steuerpflicht bei glaubensverschwiegenen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften

1. Wird nur eine der Personen, bei denen die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b EStG vorliegen, einer Steuer gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 KiStG erhebenden Kirche oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe- bzw. Lebenspartnerschaft), so wird die Kultussteuer von ihr nach der in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

- 2. Werden die beiden Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§§ 26, 26b EStG), so ist bei der steuerpflichtigen Person die Kultussteuer in Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 1 KiStG ermittelten gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf die steuerpflichtige Person entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 EStG (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte einer jeden Person ergeben würden, auf die Personen verteilt wird. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d EStG ermittelte Einkommensteuer wird der kirchensteuerpflichtigen Person mit dem auf sie entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.
- 3. § 51a Abs. 2c EStG gilt entsprechend.

III. Besteuerungsverfahren

§ 11 Entsprechende Anwendung der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes

- Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz / LZG NRW) finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kultussteuer entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.
- 2. Die Vorschriften des 8. Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschrift, Strafund Bußgeldverfahren) und § 235 AO sind nicht anzuwenden
- 3. Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden nicht erhoben. Über die Stundung und den Erlass der Kultussteuer entscheidet der Oberste Priesterrat, der ermächtigt ist, die Entscheidung an ein hierfür eingesetztes Gremium zu übertragen. Die Übertragung der Befugnisse bedarf der Zustimmung des Obersten Priesters. Die Übertragung erfolgt per Beschluss und ist in den Amtsblättern der Hinduistischen Gemeinde zu veröffentlichen.

§ 12 Entstehung der Steuerschuld und Verjährung

- Für die Entstehung der Kultussteuerschuld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer.
- 2. Die Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjährung) beträgt gem. § 169 Abs. AO bei Kultussteuern 4 Jahre, bei leichtfertig verkürzten Kultussteuer 5 Jahre und bei hinterzogener Kultussteuer 10 Jahre. Die Zahlungsverjährungsfrist beträgt gem. § 228 AO 5 Jahre.
- 3. Die Kultussteuer wird mit der Steuer erhoben.
- 4. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutz geltenden staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

IV. Verwaltung der Kirchensteuer:

Dieser Abschnitt tritt nicht in Kraft. Aus diesem Grund erfolgt auch keine Veröffentlichung der Vorschriften.

§ 13 Übertragung der Verwaltung:

§ 14 Kirchenlohnsteuerabzug an der Betriebsstätte

V. Rechtsbehelf

§ 15 Einspruch, Finanzrechtsweg

- 1. Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kultussteuer als außergerichtliche Rechtsbehelf der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Steuerbescheides beim Haupttempel der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R., einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzuges erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.
- 2. Über den Einspruch entscheidet der Oberste Priesterrat der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R. Für das Verfahren gilt das siebente Teil der Abgabenordnung sinngemäß.
- 3. Die Vorschriften der vorstehenden Ziff. 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungsund Erlassanträgen sinngemäß anzuwenden.

- 4. In den Ziff. 1 und 3 ist gegen die Einspruchsentscheidung der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung (FGO) finden in der geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht im KiStG eine besondere Regelung getroffen ist.
- 5. Beteiligte Behörde (§ 57 FGO) ist der Oberste Priesterrat der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R. § 122 Abs. 2 FGO bleibt unberührt. Aussetzungszinsen (§ 237 AO) werden nicht erhoben.
- 6. Einwendungen gegen die in § 3 zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

VI. Schlussbestimmung

§ 16 Bekanntmachung

Kirchensteuerordnung, ihre Anwendung und Beschlüsse über die Höhe der Kirchensteuer werden im Amtsblatt der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R. bekannt gegeben.

§ 17 Inkrafttreten

- Vorstehende Kirchensteuerordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Amtsblatt der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, nicht aber vor der Anerkennung im Sinne der § 16 KiStG in Kraft.
- (1) Der Oberste Priester wird beauftragt und gebeten, die Veröffentlichung im Amtsblatt nach der staatlichen Anerkennung zur veranlassen. Die Bekanntgabe der Anerkennung ist ebenfalls zu veröffentlichen.

Hamm, den 19.12.2017, Der Oberste Priesterrat

Nr. 2: Kultussteuerbeschluss 2018 für Hinduistischen Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R, Gebietsteil Land Nordrhein-Westfalen

Der Oberste Priesterrat und der Oberste Priester der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R. fassen gemeinsam gem. § 4 Abs. 1 – 3 HinduKuStO den nachfolgenden "Kultussteuerbeschluss für den nordrhein-westfälischen Teil der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland für das Steuerjahr 2018" ("HinduKuStBeschl2018NRW")In dem im Lande

Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Hinduistischen Gemeinde Deutschland, K.d.ö.R werden im Kirchensteuerjahr 2018 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 % erhoben.

- 2. Der in der vorstehender Ziff. 1 genannte Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7% der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, S. 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, S. 76) Gebrauch macht.
- 3. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten und Partnern in Lebensgemeinschaften (§§ 26, 26b EStG) wird ein besonderes Kultusgeld von Kultussteuerpflichtigen, deren Ehepartner oder Lebenspartner in Lebensgemeinschaften nicht kultussteuerpflichtig sind, nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes NRW (KiStG NRW) und folgender Tabelle (Staffeltarif) erhoben:

Stufe	Gemeinsames Einkommen	Besonderes Kultusgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

4. Das Allgemeine Kultusgeld betrifft steuerpflichtige Hindus, die weder der Lohn- noch der Einkommensteuer unterliegen. Kultusgeldzahlungen sind an die Hinduistische Gemeinde in Deutschland zu leisten. Bei nachweislich erfolgten Lohn- bzw. Einkommensteuer-Zahlungen seitens des Steuerpflichtigen an die Finanzbehörde werden bereits geleistete Kultusgeldzahlungen verrechnet und ggf. zurückerstattet.

Jährliches Einkommen pro Person ab 18 Jahren (€)	Jährliches Allgemeines Kul-
tusgeld (€)	

0 bis 5.113,99	30,00
5.114,00 bis 7.158,99	60,00
7.159,00 bis 9.203,99	90,00
9.204,00 bis 12.782,99	125,00
12.783,00 bis 12.452,99	185,00
über 12.452,99	250,00

- 5. Die in den vorstehenden Ziff. dieses HinduKuStBeschl2018NRW festgesetzte Hebesätze und die Beiträge des besonderen und allgemeinen Kultusgeldes werden auch über den 31. Dezember 2018 weiterhin erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kultussteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.
- 6. Die Veröffentlichung dieses Beschlusses erfolgt nach seiner staatlichen Anerkennung.

 Der Oberste Priester wird nach staatlicher Anerkennung die Veröffentlichung im

 Amtsblatt der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R. vornehmen

Hamm, den 19.12.2017, Der Oberste Priester und der Oberste Priesterrat

Nr. 3: Gemeinsamer Beschluss des Obersten Priesterrates und des Obersten Priesters der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R vom 19.12.2017

 Der Oberste Priester hat dem Obersten Priesterrat gem. Art. 14 Abs. 7 der Verfassung der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, den Entwurf der nachfolgenden Kirchensteuerordnung der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland unterbreitet. Der Oberste Priesterrat der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland ist gemäß Artikel 16 Abs. 2 lit. a), b) der Verfassung der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere für Erlass von Gesetz und Erhebung von Kirchensteuern oder des Kultusgeldes zuständig.

Gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV, § 15 i. V. m. § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz/ KiStG) vom 22.04.1974 (GV.NRW.1975, 438) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV.NRW.S. 251) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Obersten Priesterrat der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland die der Anlage beigefügte "Kirchensteuerordnung der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R., für die Erhebung der Kultussteuer im Land Nordrhein-Westfalen" ("HinduKuStO NRW").

- 2. Der Oberste Priester stimmt dem vorstehendem Beschluss zu.
- 3. Der der Anlage beigefügte Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2018 wird ebenfalls beschlossen.
- 4. Herr Rechtsanwalt Dr. Ivan Aladyev, Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB wird beauftragt, entsprechende Anträge bei den zuständigen staatlichen Stellen zu stellen.

Die Veröffentlichung der Kirchensteuerordnung in den Amtsblättern der Hinduistischen Gemeinde und des Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2018 erfolgt nach entsprechender Genehmigung der staatlichen Stellen. Das Datum der Anerkennung wird ebenfalls veröffentlicht.

Hamm, den 19.12.2017, Oberster Priesterrat und der Oberste Priester

Nr. 4: Klarstellung vom 29.12.2017 zum Gemeinsamen Beschluss des Obersten Priesterrates und des Obersten Priesters der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R vom 19.12.2017

Der Oberste Priesterrat und der Oberste Priester stellen klar, dass die Kirchensteuerordnung insoweit zu veröffentlichen ist, wie sie durch die staatlichen Stellen ihre Anerkennung gefunden hat. Insoweit wird der Abschnitt IV (§§ 13, 14) der HinduKuStO NRW nicht veröffentlicht und tritt auch nicht in Kraft.

Hamm, den 29.12.2017, Der Oberste Priesterrat und der Oberste Priester

Nr. 5 Anerkennung der HinduKuStO NRW und HinduKuStBeschl2018 NRW

Das Finanzministerium der Finanzen für das Land NRW hat mit dem Schreiben vom 29.12.2017 sein Einvernehmen mit dem HinduKuStBeschl2018NRW gegenüber der Staatskanzlei NRW mitgeteilt. Die Staatskanzlei hat am selben Tag in diesem Amtsblatt unter Nr. 1r veröffentlichten Umfang die Anerkennung der Kirchensteuerordnung erteilt. Der Kultussteuerbeschluss wurde vollständig anerkannt.

Hamm, den 29.12.2017, Der Oberste Priester der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland

Nr. 6 Erklärung des Obersten Priesters

Die vorstehenden Beschlüsse (Nr. 1 und Nr. 2 dieses Amtsblattes des Jahrgangs 2017, Nr. 3) samt dieser Erklärung werden noch am heutigen Tage offiziell durch Aushang und auf der Homepage der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland veröffentlicht und treten mithin nach deren Bestimmungen unmittelbar in Kraft. Die Kirchensteuerordnung und der Kultussteuerbeschluss treten damit zum 01.01.2018 in Kraft.

Hamm, den 29.12.2017, Der Oberste Priester